



Amtssigniert: SID2020042008216  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz

**Grundverkehr und Gesundheitsrecht**

**Dr. Karl Lamp**

Telefon 04852/6633-6620

Fax 04852/6633-746505

[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

---

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LZ-SANI-45/2-2020

Lienz, 03.04.2020

## **Verordnung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 03.04.2020  
über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen  
im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

### **§ 1**

#### **Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Lienz teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
  1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
  2. Pflegepersonal
  3. Personal von Blaulichtorganisationen

4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
  5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
    - a) Angestellte in Apotheken,
    - b) Angestellte in Supermärkten und
    - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
  6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Olga Reisner

Angeschlagen: 07.04.2020

Abgenommen: 23.04.2020

Der Bürgermeister: